

Position Assistierter Suizid

Mit dem Urteil vom 26.2.2020 hat das Bundesverfassungsgericht ein vielbeachtetes Urteil zum Thema Sterbehilfe gesprochen. Die Bundesregierung ist verpflichtet, den § 217 StGB in eine verfassungskonforme konsistente Rechtform zu gießen. In dem Urteil heißt es unter anderem:

- Jeder Mensch hat das Recht, selbstständig über sein Leben und seinen Tod zu entscheiden. Dieses Recht beinhaltet auch das Recht auf einen Suizid.
- Menschen dürfen anderen Menschen bei einem Suizid helfen und machen sich dadurch nicht strafbar. Menschen dürfen straffrei um Hilfe bitten und eine angebotene Hilfe annehmen.
- Es besteht kein Anspruch auf eine assistierende Suizidhilfe.
- Niemand darf gezwungen werden, Suizidhilfe zu leisten.
- Voraussetzung für eine erlaubte Beihilfe ist, dass der Mensch einwilligungsfähig ist und der Wunsch nach Sterben dauerhaft besteht und nicht im Affekt geschieht.

Dieses grundlegende Urteil des höchsten deutschen Gerichtes verlangt nach einer Positionierung des Caritasverbandes Wuppertal / Solingen e.V. für seine Dienste und Einrichtungen, insbesondere der Altenhilfe.

1. Was ist assistierter Suizid?

Ein Mensch nimmt sich selbst das Leben, weil er den Wunsch hat zu sterben. In Deutschland ist dies nicht strafbar. Helfen im Sinne des assistierten Suizides meint dabei nicht selten: ein tödliches Medikament beschaffen und bereitstellen. Diese Hilfe ist nicht strafbar. Entscheidend ist, dass der Mensch z.B. das tödliche Medikament selbständig einnimmt. Das Verbot der sogenannten geschäftsmäßigen Beihilfe (d.h. auf Wiederholung angelegt) durch z.B. Sterbehilfevereine oder Ärzte haben die Bundesverfassungsrichter aufgehoben.

2. Schutz des Lebens

Als Caritasverband Wuppertal / Solingen e.V. sind wir mit allen unseren Diensten und Einrichtungen christlichen Werten und der zentralen christlichen Botschaft vom Leben verpflichtet. Dies gilt um so mehr in unseren Diensten und Einrichtungen, die durch die angesprochenen Zielgruppen mit dem Thema des assistierten Suizides besonders befasst sind.

Wir achten und schützen das Leben. Unbedingt, also ohne jede bedingende Einschränkung. Leben ist für uns unverfügbar.

Wir vermitteln den uns anvertrauten Menschen Freude am Leben und in palliativen Situationen verstärkt Geborgenheit und palliative Begleitung.

Wir lehnen jede Entsolidarisierung der Gesellschaft und alle Tendenzen ab, die den Wert des Lebens nach Leistungsfähigkeit und ökonomischen Kriterien beurteilen oder werten wollen. Für uns hat der bedingungslose Schutz des Lebens höchste Priorität. In unseren Diensten und Einrichtungen darf kein Gefühl aufkommen, das eigene Leben vorzeitig beenden zu müssen. Deshalb sehen wir es als unsere Aufgabe, Menschen vor jeglicher Form eines solchen Gedrängtseins zu schützen. Umgekehrt darf kein Mensch sich rechtfertigen müssen für seinen Willen, am Leben zu bleiben.

Auf diese Grundhaltung in unseren Diensten und Einrichtungen können sich alle Menschen, die sich uns anvertrauen oder anvertraut werden, verlassen.

3. Schutz der Autonomie des Menschen

So unverfügbar das Leben ist, so unverfügbar ist eine freie Entscheidung eines Menschen z.B. in einer finalen Phase seines Lebens. Wir sind uns deshalb bewusst, dass unsere Haltung gegenüber dem Leben und damit unsere ablehnende Haltung gegenüber dem assistierten Suizid in einer Spannung steht zu einer am Ende freien Entscheidung eines sterbewilligen Menschen.

4. Begleitung im Prozess

In der Praxis begegnen uns Menschen, denen unser Verständnis vom Leben durch ihr unumkehrbar fortschreitendes Leiden nicht mehr zugänglich ist und die ihrem Leben ein selbstbestimmtes Ende setzen möchten. Christliche Werte und theologische Grundaussagen lassen sich dann nicht mehr ohne weiteres mit dem Erleben der Betroffenen in Einklang bringen.

Hier vertrauen wir auf die Kraft von Beziehungen von verschiedenen Menschen mit dem Sterbewilligen, seien es unsere Mitarbeitenden, Seelsorgerinnen und Seelsorger, Angehörige und Freundinnen und Freunde.

Wir fragen nach den Gründen, warum jemand sterben will, wir suchen nach Alternativen und binden Angehörige, Freunde, Seelsorge und die ambulanten Hospizdienste ein. Einen sterbewilligen Menschen lassen wir nicht allein. In diesem Sinne leisten wir Hilfe beim Sterben, jedoch nicht bei der Selbsttötung.

5. Selbstverpflichtung

Wir achten auf und fördern eine Kultur des Lebens, die eine Suizidprävention ausdrücklich einschließt. Unsere Mitarbeitenden schulen wir regelmäßig zu Themen der palliative care und geben Möglichkeiten, sich mit den entsprechenden Themen kritisch auseinanderzusetzen und über die regelmäßige Reflexion das Thema zu enttabuisieren.

6. Tragende Grundsätze für unsere Dienste und Einrichtungen Der assistierte Suizid gehört nicht zum Leistungsspektrum unserer Dienste und Einrichtungen. Organisationen oder Personen, die im Sinne des assistierten Suizides Sterbehilfe anbieten, verwehren wir die Möglichkeit, über Werbung in oder an unseren Diensten und Einrichtungen auf sich aufmerksam zu machen. Andererseits muss niemand, der mit der Absicht, sich selbst zu töten, mit Sterbehilfeorganisationen Kontakt aufnimmt, unsere Dienste oder Einrichtungen verlassen. Die Kenntnis eines solchen Kontaktes verpflichtet uns im Gegenteil zu einer verstärkten Sorge um den betreffenden Menschen.

Im Falle einer Kontaktaufnahme mit einer Sterbehilfeorganisation wirken wir darauf hin, dass bei den Gesprächen jemand aus unseren Diensten und Einrichtungen anwesend ist.

Mitarbeitende und Ehrenamtliche, in unserem Auftrag tätig sind, leisten keine Hilfe zur Selbsttötung im Sinne des assistierten Suizides. Das heißt auch, dass Mitarbeitende und Ehrenamtliche nicht zu einem assistierten Suizid gezwungen werden dürfen. Auch dürfen Mitarbeitende und Ehrenamtliche nicht gezwungen werden, bei einem assistierten Suizid anwesend zu sein.

7. Unterstützung für die Mitarbeitenden

Wir unterstützen und begleiten unsere haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden bei Fragen und Situationen des assistierten Suizides, wobei wir die Diversität in der religiösen oder spirituellen Haltung gegenüber diesem Therma achten und gleichzeitig unser christliches Verständnis vom Leben verdeutlichen.

Fortbildungen, Schulungen, Teambesprechungen, Supervision und Einzelgespräche sind selbstverständliche Angebote, die die Bearbeitung von Situationen mit dem assistierten Suizid ermöglichen und sicherstellen.

Gleichzeitig achten wir durch die Ausbildung zur Palliativfachkraft und durch die konsequente Einbindung des ambulanten Hospizdienstes (auch nach § 132g SGB V) darauf, dass das Thema regelmäßig angesprochen wird und eine Kultur erfährt, die keine Tabuisierung zulässt.

Wir unterstützen unsere Mitarbeitenden durch geeignete und abgestimmte Handlungskonzepte und -leitfäden.